ALLGEMEINE VERKAUFS-, LIEFER- UND LEISTUNGSBEDINGUNGEN (B2B)

ACLA-WERKE GmbH, Frankfurter Str. 142-190, 51065 Köln, Deutschland

Stand: Februar 2017

I. GELTUNGSBEREICH, VERTRAGSPARTNER UND RANGFOLGE

1. Diese Bedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen, nicht gegenüber Verbrauchern. Sie gelten für Angebote und Verträge der ACLA-WERKE GmbH („ACLA") über Verkauf und Lieferung beweglicher Sachen, auch kundenspezifisch hergestellter Waren (§§ 433, 650 BGB), sowie damit zusammenhängende Nebenleistungen. Für selbständige Werk-, Montage-, Reparatur-, Entwicklungs- oder Beratungsleistungen gelten sie nur bei ausdrücklicher Einbeziehung; ergänzende Sonderbedingungen bleiben möglich.

2. Ausschließlich diese Bedingungen gelten. Fremde Einkaufs-, QS-, Logistik-, Portal-, Audit- oder Vertragsbedingungen gelten nur, wenn ACLA ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zustimmt. Diese Klarstellung erfolgt ausdrücklich und transparent; gesetzliche Pflichten (z. B. REACH, CLP, Gefahrstoffrecht, Produktsicherheitsrecht) bleiben unberührt.

3. Nach erstmaliger wirksamer Einbeziehung gelten diese Bedingungen auch für künftige gleichartige Geschäfte; ACLA weist in den Vertragsunterlagen auf die jeweils geltende Fassung hin. Vorrang haben: (a) Individualvereinbarungen, (b) ACLA-Auftragsbestätigung, (c) ausdrücklich einbezogene Spezifikationen, Zeichnungen, Revisionsstände und Freigaben, (d) diese Bedingungen. „Textform" umfasst insbesondere E-Mail; zwingende Formvorschriften und § 305b BGB bleiben unberührt.

II. ANGEBOT, VERTRAGSSCHLUSS UND TECHNISCHE GRUNDLAGEN

1. Angebote und Kostenvoranschläge sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bzw. als Festpreis bezeichnet sind. Die Bestellung ist ein Vertragsangebot; der Vertrag entsteht durch ACLA-Auftragsbestätigung in Textform, Ausführung der Lieferung oder Beginn der vereinbarten Leistung. Eine automatisierte Eingangsbestätigung ist keine Annahme.

2. Art und Umfang der Leistung bestimmen sich nach der Auftragsbestätigung und den dort einbezogenen Unterlagen. Offensichtliche Schreib-, Druck- und Rechenfehler sind nicht verbindlich; ACLA informiert unverzüglich. Ändert eine Berichtigung den Vertragsinhalt wesentlich, ist sie ein neues Angebot. Gesetzliche Anfechtungsrechte bleiben unberührt.

3. Angebot, Preis, Auswahl und Auslegung beruhen auf den Angaben des Bestellers. Besondere Prüf-, Dokumentations-, Rückverfolgbarkeits-, Audit-, Erstmuster-, PPF-/PPAP- oder Freigabepflichten werden nur geschuldet, wenn sie in der Auftragsbestätigung ausdrücklich bezeichnet sind. Gesetzliche Pflichten zur Kennzeichnung, Dokumentation und Bereitstellung sicherheitsrelevanter Informationen (z. B. SDB, REACH/CLP) erfüllt ACLA unabhängig hiervon. Bei Fertigung nach Zeichnung, Mustern, Berechnungen, Lastenheften oder sonstigen Vorgaben des Bestellers schuldet ACLA ausschließlich deren fertigungsgerechte Umsetzung und Übereinstimmung mit den Vorgaben, nicht jedoch konstruktive Auslegung, Systemtauglichkeit (bestimmungsgemäßer Gebrauch) oder Sicherheit des vorgegebenen Gesamtkonzepts, sofern ACLA diese Aufgaben nicht ausdrücklich übernimmt; erkennbare Gefahren bleiben hinweis- und warnpflichtig. Die Erprobung im Anwendungsfall ist durch den Besteller sicherzustellen.

4. Änderungen von Angaben, Revisionen, Mengen, Terminen, Leistungsumfang, Prüf-, Dokumentations- oder Freigabeanforderungen nach Vertragsschluss berechtigen ACLA zu sachlich gerechtfertigten Preis- und Terminänderungen entsprechend Mehraufwand, Ausschuss, Beschaffung und Disposition. Garantien, Vertragsstrafen, Haftungserweiterungen, Beschaffungsrisiken, Beschaffenheitszusagen oder Abweichungen von diesen Bedingungen binden ACLA nur bei Erklärung eines Vertretungsberechtigten oder ausdrücklicher Bestätigung in Textform; zwingende Regeln über Vertretungsmacht und Rechtsschein bleiben unberührt.

III. PREISE, PREISÄNDERUNGEN UND RÜCKNAHMEN

1. Soweit nicht anders vereinbart, gelten Preise netto ab Werk Köln zuzüglich Umsatzsteuer, Verpackung, Fracht, Versicherung, Zöllen, Einfuhrabgaben, öffentlichen Abgaben und Montage. Lieferklauseln gelten nur bei ausdrücklichem Incoterms-Verweis und nach der bei Vertragsschluss geltenden Fassung.

2. Bei Lieferterminen mehr als vier Monate nach Vertragsschluss darf ACLA Preise anpassen, wenn sich die maßgeblichen Kosten für Rohstoffe, Vorprodukte, Energie, Löhne oder Transport nachweislich ändern. Die Anpassung erfolgt proportional zum jeweiligen Kostenanteil; Kostensenkungen werden berücksichtigt. Auf Verlangen erläutert ACLA die Berechnungsfaktoren unter Wahrung von Geschäftsgeheimnissen.

3. Ein Anspruch auf Rücknahme mangelfreier Ware besteht nicht. Freiwillige Rücknahme erfordert vorherige Zustimmung und Rücksendenummer; Sonderanfertigungen sowie bearbeitete, beschädigte, veraltete oder nicht mehr verkehrsfähige Ware sind grundsätzlich ausgeschlossen. Gutgeschrieben wird höchstens der ursprüngliche Nettowarenwert, bei eingeschränkter Verwertbarkeit der erzielbare Wert, abzüglich einer Pauschale von 15 %, mindestens EUR 30,00 netto, sowie nicht bereits erfasster Fracht-, Aufarbeitungs- und Entsorgungskosten. Der Besteller darf geringeren, ACLA höheren tatsächlichen Aufwand nachweisen.

IV. LIEFERUNG, TERMINE, LEISTUNGSHINDERNISSE UND BEISTELLUNGEN

1. Lieferfristen/-termine sind nur bei ausdrücklicher Bestätigung verbindlich und beginnen erst nach Klärung aller technischen und kaufmännischen Fragen, rechtzeitiger Bereitstellung der Unterlagen, Freigaben, Genehmigungen und Beistellungen sowie Leistung vereinbarter Anzahlungen/Sicherheiten. Verzögert der Besteller Mitwirkung, Freigabe, Beistellung, Zahlung oder Abnahme, verlängern sich Fristen um die Verzögerung zuzüglich angemessener Wiederanlauf- und Dispositionszeit; weitere Rechte bleiben unberührt.

2. ACLA haftet nicht für Verzögerung oder Nichtleistung durch ein von ACLA nicht zu vertretendes, bei Vertragsschluss nicht vorhersehbares und trotz angemessener Vorsorge nicht vermeidbares Ereignis außerhalb des zumutbaren Einflussbereichs, insbesondere Naturereignis, Feuer, Explosion, Krieg, Terror, Unruhe, Epidemie/Pandemie, hoheitliche Maßnahme, rechtmäßigen Arbeitskampf, erhebliche Energie-, Rohstoff-, Verkehrs- oder Transportstörung, Diebstahl, Höhere Gewalt und umfasst Ereignisse außerhalb des zumutbaren Einflussbereichs, die trotz angemessener Vorsorge nicht vermeidbar sind, insbesondere Naturereignisse, Feuer, Explosion, Krieg, Terror, Epidemien, hoheitliche Maßnahmen oder externe, gezielte Cyberangriffe auf kritische Infrastruktur. Interne IT-Störungen gelten nicht als höhere Gewalt. Nicht- oder Falschbelieferung entlastet nur bei rechtzeitigem kongruentem Deckungsgeschäft, sorgfältiger Lieferantenauswahl, fehlendem Vertretenmüssen und unzumutbarer Ersatzbeschaffung; Entsprechendes gilt bei Betroffenheit von Vorlieferanten/Unterauftragnehmern. ACLA informiert über wesentliche Hindernisse und begrenzt Folgen zumutbar. Betroffene Pflichten ruhen, Fristen verlängern sich angemessen; knappe Mengen dürfen interessengerecht verteilt werden. Dauert das Hindernis länger als drei Monate, kann jede Partei vom noch unerfüllten Teil zurücktreten, wenn Festhalten unzumutbar ist; erbrachte Leistungen sind zu vergüten.

3. Bei Verzug mit einer verbindlichen Leistung kann der Besteller nach erfolgloser angemessener Nachfrist, regelmäßig mindestens 14 Kalendertage, nach Gesetz vom betroffenen Teil zurücktreten; gesetzliche Ausnahmen bleiben unberührt, Schadensersatz richtet sich ausschließlich nach IX. Teillieferungen sind zulässig und gesondert berechenbar, soweit nutzbar und zumutbar; Rücktritt vom Gesamtvertrag setzt fehlendes objektives Interesse an den übrigen Leistungen voraus.

4. Bei kundenspezifischer Fertigung sind technisch unvermeidbare Mehr-/Mindermengen bis 10 % zulässig, soweit zumutbar und keine exakte Stückzahl ausdrücklich vereinbart ist; berechnet wird die Ist-Menge. Bei Rahmen-/Abrufaufträgen darf ACLA Gesamtmaterial beschaffen und Gesamtmenge fertigen. Mangels anderer Vereinbarung ist binnen zwölf Monaten vollständig abzurufen; nach erfolgloser Abruffrist darf ACLA Restmenge liefern und berechnen oder auf Kosten des Bestellers lagern.

5. Wird nach Vertragsschluss eine Gefährdung des Zahlungsanspruchs durch mangelnde Leistungsfähigkeit erkennbar, darf ACLA nach § 321 BGB ausstehende Leistungen verweigern und angemessene Vorauszahlung/Sicherheit verlangen, insbesondere bei nicht unerheblichem Verzug, erfolgloser Vollstreckung oder objektiv wesentlicher Vermögensverschlechterung. Nach erfolgloser Frist darf ACLA vom unerfüllten Teil zurücktreten; zwingendes Insolvenzrecht bleibt unberührt.

6. Beistellungen müssen rechtzeitig, frei Werk und technisch einwandfrei bereitgestellt werden. ACLA prüft ohne besondere Vereinbarung nur Identität und äußerlich erkennbare Mängel. Verzögerungen oder Mehraufwand aus fehlerhaften Beistellungen trägt der Besteller.

7. Bei Annahmeverzug oder sonstiger Mitwirkungspflichtverletzung geht die Gefahr nach Gesetz über. ACLA darf auf Kosten des Bestellers lagern und nach erfolgloser Frist Rücktritt, Schadensersatz und weitere gesetzliche Rechte geltend machen.

V. VERSAND, GEFAHR UND VERPACKUNG

1. Bei vereinbartem Versand an einen anderen Ort geht die Gefahr mit Übergabe an Spediteur, Frachtführer oder sonstigen Transportdritten auf den Besteller über, auch bei frachtfreier Lieferung. Bei Abholung gilt Übergabe am Werk; bei Transport mit eigenem ACLA-Fahrzeug Übergabe am vereinbarten Abladeort, wobei das Abladen dem Besteller obliegt, sofern nichts anderes vereinbart ist. Bei vom Besteller verursachter Versand-/Übergabeverzögerung geht die Gefahr mit Anzeige der Bereitschaft über.

2. Mangels Weisung bestimmt ACLA Versandart, -weg und Verpackung nach pflichtgemäßem Ermessen. Transport ist nicht versichert; auf ausdrücklichen Wunsch versichert ACLA auf Kosten des Bestellers gegen übliche Risiken. Verpackungen werden nur bei gesetzlicher Pflicht oder ausdrücklicher Vereinbarung zurückgenommen; sonst entsorgt der Besteller gesetzeskonform.

VI. ZAHLUNG

1. Rechnungen sind mangels anderer Vereinbarung binnen 30 Kalendertagen nach Rechnungsdatum und Zugang ohne Abzug auf das benannte Konto zu zahlen; maßgeblich ist der vollständige vorbehaltlose Eingang. Skonto bedarf ausdrücklicher Vereinbarung; Bank-/Transferkosten außerhalb des inländischen Zahlungsverkehrs trägt der Besteller. Werkzeug-, Formen- und Vorrichtungskosten folgen vorrangig Angebot/Auftragsbestätigung, sonst 50 % bei Auftrag und 50 % bei Bereitstellung der Ausfallmuster.

2. Bei Verzug gelten gesetzliche Zinsen und Pauschale; weiterer Schaden bleibt unter Anrechnung vorbehalten. Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Gegenforderungen zulässig; ausgenommen sind eng verbundene Forderungen aus demselben Vertrag, die zur Leistungsverweigerung berechtigen. Zurückbehaltung ist nur wegen fälliger Ansprüche aus demselben Vertrag zulässig. Einseitige Belastungen, Rückbelastungen, Bearbeitungs-, Reklamations-, Sortier-, Audit-/Verwaltungspauschalen, Vertragsstrafen und Abzüge mindern ACLA-Forderungen nur bei ausdrücklicher Anerkennung oder unbestrittenem, rechtskräftigem oder entscheidungsreifem Anspruch; Portalrückgabe/-kürzung beseitigt bei prüffähigem Zugang weder Fälligkeit noch Verzug.

VII. UNTERLAGEN, SCHUTZRECHTE UND WERKZEUGE

1. An Angeboten, Berechnungen, Mustern, Entwürfen, Zeichnungen, Modellen, Programmen, technischen Unterlagen und Informationen behält ACLA Eigentums-, Urheber- und sonstige Rechte. Nutzung ist nur für den konkreten Vertrag zulässig; Vervielfältigung/Drittzugang bedürfen Zustimmung. Auf Verlangen bzw. bei ausbleibendem Auftrag oder entfallenem Zweck sind Unterlagen zurückzugeben oder dauerhaft zu löschen.

2. Der Besteller gewährleistet die Rechtefreiheit und zulässige Nutzung seiner Zeichnungen, Muster, Spezifikationen, Marken, Daten und Verfahren und stellt ACLA von berechtigten Drittansprüchen sowie erforderlichen angemessenen Verteidigungskosten frei, soweit die Verletzung auf seiner Vorgabe beruht und ACLA sie nicht zu vertreten hat. ACLA informiert und stimmt die Verteidigung ab. Bei nachvollziehbaren Ansprüchen aus Bestellervorgaben darf ACLA die Tätigkeit aussetzen, soweit Fortsetzung ein unzumutbares Rechtsrisiko begründet; Fristen verlängern sich.

3. Für ACLA-eigene Entwicklungen gilt Rechtsmängelhaftung nur für die vertragsgemäße Nutzung im ausdrücklich bezeichneten Einsatzland, sonst Deutschland; eine Schutzrechtsrecherche für andere Länder ist nicht geschuldet. Der Besteller muss ACLA unverzüglich informieren, darf ohne Zustimmung nichts anerkennen und muss Abwehr/Vergleich ermöglichen. Bei von ACLA zu vertretender Verletzung darf ACLA nach Wahl Nutzungsrecht beschaffen, funktionserhaltend ändern/ersetzen oder den betroffenen Teil rückabwickeln; Schadensersatz nach IX. Ansprüche entfallen bei Verursachung durch Vorgaben, Änderungen, Verbindungen oder nicht vereinbarte Nutzung des Bestellers.

4. Von ACLA oder Beauftragten hergestellte Werkzeuge, Formen, Vorrichtungen, Modelle, Lehren und Programme bleiben ACLA-Eigentum, sofern nicht ausdrücklich ein zu übereignendes Werkzeug verkauft wird. Ein ausgewiesener Werkzeugbetrag ist sonst Kostenbeitrag und begründet weder Eigentum, Herausgabe, Pfand- noch ausschließliches Nutzungsrecht. Exklusivnutzung bedarf ausdrücklicher, ggf. gesondert vergüteter Vereinbarung; sonst darf ACLA Werkzeuge und Fertigungswissen nutzen, ohne vertrauliche Unterlagen oder Rechte des Bestellers offenzulegen. Standardteile, allgemeines Wissen und nicht kundenspezifische Prinzipien bleiben frei nutzbar.

5. Kundenspezifische Werkzeuge werden mangels anderer Vereinbarung drei Jahre nach letzter Serienlieferung kaufmännisch sorgfältig aufbewahrt; danach darf ACLA nach Mitteilung und drei Monaten Frist stilllegen/entsorgen. Außergewöhnliche Wartung, bestellerveranlasste Änderungen und verschleißbedingter Ersatz nach üblicher Standzeit trägt der Besteller, soweit nicht eingepreist; Standzeit/Schusszahl nur bei ausdrücklicher Vereinbarung. Für Bestellerwerkzeuge haftet ACLA nach IX; Versicherungspflicht besteht nur bei Vereinbarung. Änderungen, Instandsetzung, Anpassung, Rücksendung/Entsorgung auf Veranlassung des Bestellers trägt dieser; gesetzliche Pfand-/Zurückbehaltungsrechte bleiben unberührt.

VIII. EIGENTUMSVORBEHALT

1. Der Eigentumsvorbehalt gilt bis zur vollständigen Zahlung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung. Für Auslandsgeschäfte wirkt der Besteller an einer wirtschaftlich gleichwertigen, im jeweiligen Land zulässigen Sicherheit mit.

2. Verarbeitung/Umbildung erfolgt für ACLA als Hersteller i.S.d. § 950 BGB ohne Verpflichtung. Bei Eigentumsverlust erwirbt ACLA Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswerts der Vorbehaltsware zum Wert der übrigen Gegenstände; der Besteller verwahrt unentgeltlich. Ist Erwerb ausgeschlossen, werden Ersatz-, Ausgleichs- oder Herausgabeansprüche in Höhe des Warenwerts bereits jetzt an ACLA abgetreten; ACLA nimmt an.

3. Weiterverkauf im ordnungsgemäßen Geschäft ist zulässig, solange der Besteller ordnungsgemäß zahlt. Er tritt bereits jetzt Forderungen samt Nebenrechten in Höhe des Rechnungswerts, bei Miteigentum den erstrangigen Anteil, an ACLA ab; ACLA nimmt an. Bei Gesamtverkauf ohne Einzelpreis gilt das Verhältnis zum Gesamtverkaufswert, Kontokorrent umfasst den entsprechenden anerkannten Saldo. Factoring/sonstige Abtretung nur bei Wahrung der ACLA-Rechte oder Zustimmung. Bis Widerruf darf der Besteller einziehen; ACLA darf Verarbeitung, Veräußerung und Einziehung bei nicht unerheblichem Verzug oder IV.5 widerrufen. Dann sind Angaben/Unterlagen herauszugeben und Abnehmer auf Verlangen zu informieren.

4. Pfändungen, Beschlagnahmen und Drittzugriffe sind unverzüglich anzuzeigen und Unterlagen zu überlassen; der Besteller trägt nicht vom Dritten erstattete angemessene Rechtsverfolgungskosten, soweit der Zugriff aus seiner Sphäre stammt. Bei vertragswidrigem Verhalten, insbesondere Verzug, darf ACLA nach erfolgloser Frist zurücktreten und Herausgabe verlangen; Rücknahme ist nur bei ausdrücklicher Erklärung Rücktritt. ACLA darf nach Androhung angemessen verwerten und Erlös abzüglich Kosten anrechnen. Übersteigt der realisierbare Sicherheitenwert die Forderungen nicht nur vorübergehend um mehr als 10 %, gibt ACLA auf Verlangen nach eigener Wahl Sicherheiten frei. Im Ausland wirkt der Besteller an einer wirtschaftlich möglichst gleichwertigen zulässigen Sicherheit mit.

IX. ALLGEMEINE HAFTUNG

1. Diese Regeln gelten vorrangig für sämtliche Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche gegen ACLA aus Vertragsanbahnung, Vertrag, Verzug, Mangel, Delikt oder anderem Rechtsgrund. ACLA haftet nach Gesetz unbeschränkt bei (a) Vorsatz/grober Fahrlässigkeit, (b) schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, (c) Arglist, (d) ausdrücklich übernommener Garantie oder ausdrücklich übernommenem Beschaffungsrisiko sowie (e) nach dem Produkthaftungsgesetz in jeweils anwendbarer Fassung und sonstigem zwingendem Recht.

2. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet ACLA nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, begrenzt auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Wesentliche Pflichten sind die Einhaltung vereinbarter Spezifikationen und die mangelfreie Lieferung. Weitergehende Haftung ist ausgeschlossen, zwingendes Recht bleibt unberührt.

3. Ansprüche sind ausgeschlossen oder nach Verursachungsanteil zu kürzen, soweit Schaden durch unrichtige/unvollständige Angaben des Bestellers, dessen Konstruktion/Stoffauswahl, ungeeignete Systemintegration, unsachgemäße Lagerung, Montage, Verwendung oder Wartung, nicht freigegebene Veränderung, Missachtung von Anleitungen/Warnungen, Weiterbetrieb nach erkennbarer Störung oder sonstige Umstände aus der Sphäre des Bestellers/Dritten mitverursacht ist; zwingende Regeln über Mitverschulden und Gesamtschuld bleiben unberührt. Versicherung und Versicherungshöhe erweitern die Haftung nicht und schaffen keinen Direktanspruch. Ausschlüsse/Beschränkungen gelten auch für Vertreter, Arbeitnehmer sowie Erfüllungs-/Verrichtungsgehilfen; die gesetzliche Beweislast bleibt unverändert.

X. PRODUKTSICHERHEIT, EINSATZGRENZEN, PRODUKTHAFTUNG UND RÜCKRUF

1. Dieser Abschnitt definiert die vereinbarte Verwendung und verteilt Verantwortung im Vertrags-/Innenverhältnis. Rechte geschädigter Dritter, Behördenbefugnisse sowie zwingende Produkt- und Produzentenhaftung werden nicht ausgeschlossen oder beschränkt. Wird ein ACLA-Teil in ein Produkt, eine Maschine, Anlage, ein Fahrzeug, Förder- oder Transportsystem eingebaut, verantwortet der Besteller Auswahl/Dimensionierung, Konstruktion, Integration, Absicherung, Konformitätsbewertung und Sicherheit des Gesamtsystems, soweit ACLA dies nicht ausdrücklich als eigene Leistung übernimmt.

2. Der Besteller teilt vor Vertragsschluss vollständig/richtig alle für Auswahl, Auslegung und sichere Verwendung maßgeblichen Umstände mit, insbesondere tatsächliche Lasten/Lastkollektive und -verteilung, Geschwindigkeit, Beschleunigung/Bremsung, Antriebs-, Seiten-, Axial- und Querkräfte, Kurvenradien, Steigungen/Gefälle, Stoß/Schwingung, Einschaltdauer, Temperatur, Feuchte, Medienkontakt, Fahrbahn/Gegenfläche/Umgebung, Wartungs-/Austauschkonzept, Einsatzland, Normen und sicherheitskritische Verwendung. ACLA darf hierauf vertrauen, außer bei offensichtlichen Widersprüchen. Sicherheitskritisch ist ein Einsatz, bei dem Ausfall Personen-, erhebliche Umwelt-, außergewöhnlich hohe Sach- oder Betriebsunterbrechungsschäden verursachen kann; Eignung hierfür ist nur bei vorheriger Offenlegung und ausdrücklicher Bestätigung für die konkret beschriebene Anwendung geschuldet. Der Besteller hat risikogerechte Sicherheitsfaktoren, Schutzvorrichtungen, Überwachung, Redundanz und Notfallmaßnahmen vorzusehen.

3. Belastbarkeits- und Tragfähigkeitsangaben gelten für den in der Auftragsbestätigung beschriebenen Einsatzfall (bestimmungsgemäßer Gebrauch - Erprobung gemäß ACLA Technische Blätter). Abweichende Einsatzbedingungen (z. B. Kurvenfahrt, Schräglauf, Stoß, erhöhte Geschwindigkeit, chemische oder thermische Zusatzbeanspruchung) erfordern ausdrückliche Bestätigung. Eine Eignung für nicht bestätigte Einsatzbedingungen wird nicht geschuldet.

4. Die Systemgesamtlast darf nicht allein durch Multiplikation der Einzelrad-/Einzelrollenlast mit der Stückzahl bestimmt werden. Der Besteller berücksichtigt insbesondere ungleichmäßige Lastverteilung, Toleranzen, Rahmenverformung, Fahrbahnunebenheit, dynamische Einflüsse und Sicherheitsfaktor. Systemtragfähigkeit wird nur bei ausdrücklicher Bestätigung für das konkret beschriebene System geschuldet. Last-, Verschleiß-, Standzeit- und Lebensdauerangaben sind keine Haltbarkeitsgarantie, setzen alle Referenzbedingungen sowie sachgerechte Inspektion/Wartung voraus. Der Besteller legt risikogerechte Prüf-/Austauschintervalle fest und nimmt Teile bei Rissen, Ablösungen, bleibender Verformung, ungewöhnlicher Erwärmung/Geräuschentwicklung oder anderen sicherheitsrelevanten Auffälligkeiten sofort außer Betrieb.

5. Muster, Prototypen, Erstmuster und Vorserienteile sind vor Serienfreigabe unter realen oder hinreichend nachgebildeten Bedingungen zu prüfen. Verlangt der Besteller Serienfertigung vor Abschluss vereinbarter Erprobung/Freigabe, trägt er daraus entstehende Risiken, soweit sie ordnungsgemäß erkennbar gewesen wären und ACLA sie nicht vorsätzlich/grob fahrlässig verursacht hat. Der Besteller beachtet Produkt-, Montage-, Betriebs-, Wartungs- und Warnhinweise, hält Kennzeichnungen/Chargen lesbar, gibt Informationen unverändert in der Lieferkette weiter und ergänzt systembezogene Hinweise. Entfernung/Änderung von Kennzeichnungen/Warnungen bedarf Zustimmung.

6. Nicht freigegebene Änderungen, Nachbearbeitung, Kombination, Beschichtung, Verklebung, Wärmebehandlung, Umkennzeichnung oder sonstige wesentliche Veränderung liegen im Verantwortungsbereich des Bestellers. Wer unter eigenem Namen/Marke in Verkehr bringt oder wesentlich verändert, trägt die daraus folgenden gesetzlichen Pflichten; ACLA haftet weiter für einen bei Gefahrübergang vorhandenen, von der Veränderung unabhängigen Fehler.

7. Der Besteller gewährleistet angemessene Chargenrückverfolgbarkeit, bewahrt Liefer-, Prüf-, Einbau- und Verwendungsdaten nach gesetzlichen/vereinbarten Fristen auf und informiert ACLA unverzüglich über sicherheitsrelevante Vorkommnisse, ungewöhnliche Ausfallhäufung, Personen-/Sachschäden, Behördenanfragen und geplante Feld-, Austausch- oder Rückrufmaßnahmen. Betroffene Teile, Fotos, Messdaten und Beweise sind zu sichern. Ohne rechtliche Notwendigkeit und vorherige Abstimmung gibt der Besteller keine Anerkenntnisse, Schuldeingeständnisse oder Vergleiche zu Lasten von ACLA ab; ACLA erhält frühzeitig Gelegenheit zu Untersuchung, Ursachenanalyse und Rechtsverteidigung. Notwendige Sofortmaßnahmen bei Gefahr bleiben zulässig, ACLA ist unverzüglich zu informieren.

8. Kosten von Feld-, Austausch-, Sortier-, Warn- oder Rückrufmaßnahmen trägt ACLA nur, soweit die Maßnahme objektiv erforderlich ist, auf einem von ACLA zu vertretenden Fehler beruht und die Kosten angemessen und nachgewiesen sind. Interne Pauschalen oder Vertragsstrafen werden nur ersetzt, wenn ACLA sie ausdrücklich übernommen hat.

9. Der Besteller stellt ACLA im Innenverhältnis von berechtigten Drittansprüchen, behördlichen Kosten und angemessenen Verteidigungskosten frei, soweit diese auf einer von ihm zu vertretenden Pflichtverletzung, seinen Vorgaben, der Systemintegration, nicht freigegebener Veränderung, zweckwidrigem/nicht bestätigtem Einsatz, unterlassener Informationsweitergabe oder Umkennzeichnung beruhen. Bei Mitverursachung gilt der jeweilige Verursachungs-/Verantwortungsanteil; unmittelbare Drittrechte und zwingende Ausgleichsregeln bleiben unberührt.

XI. MÄNGELRECHTE, UNTERSUCHUNG UND RÜGE

1. Vereinbarte Beschaffenheit folgt vorrangig aus Auftragsbestätigung und einbezogenen Spezifikationen, Zeichnungen, Normen, Mustern und Freigaben. ACLA gewährleistet – vorbehaltlich einer abweichenden schriftlichen Vereinbarung oder einer ausdrücklich übernommenen Konstruktionsverantwortung – zum Zeitpunkt der Lieferung, dass die gelieferten Waren:

a) den vereinbarten technischen Spezifikationen entsprechen,
b) im Rahmen der üblichen Sorgfalt nach dem von ACLA definierten Stand der Technik gefertigt wurden und
c) keine ihm bekannten Rechte Dritter verletzen.

Bei Lieferung oder Bestellung auf Basis von Mustern oder Proben gelten ausschließlich die in der Bestellung bzw. Auftragsbestätigung schriftlich

vereinbarten Eigenschaften als verbindlich. Weitergehende Erwartungen oder subjektive Einschätzungen gelten nicht als zugesichert.

2. ACLA sichert zu, die ihm zum Zeitpunkt der Lieferung bekannten und relevanten gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen und Normen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union einzuhalten. Die Rügepflicht gemäß § 377 HGB bleibt unberührt. Sämtliche Mängel (nicht spezifikationsgerechte Produkte und Verpackungen) sind nach Lieferung und Entdeckung innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Lieferung zu rügen; verdeckte Mängel unverzüglich nach Entdeckung. Die Frist ist gewahrt, wenn die Anzeige rechtzeitig abgesendet wird. Eine weitergehende Prüfungspflicht besteht nicht; insbesondere schuldet ACLA keine eigenständige Rechtsrecherche oder Bewertung zukünftiger oder ausländischer Anforderungen. Hinweis: der spezifische Anwendungsfall ist ausdrücklich in unseren Technischen Blätter definiert.

3. Bei berechtigter rechtzeitiger Rüge leistet ACLA nach Wahl Nachbesserung oder Ersatz unter Berücksichtigung berechtigter Kundeninteressen. ACLA erhält angemessene Prüf-/Nacherfüllungsgelegenheit; beanstandete Ware ist bereitzustellen, Rücksendung nur nach Abstimmung/Rücksendenummer. ACLA trägt gesetzlich erforderliche Aufwendungen. Vor Ausbau, Sortierung, Rückholung oder Ersatzeinbau ist ACLA rechtzeitig einzubeziehen; nicht erforderliche, unverhältnismäßige oder durch Einbau trotz bekannten/grob fahrlässig unbekannten Mangels verursachte Mehrkosten nur bei zwingendem Recht. ACLA darf Nacherfüllung bei Unmöglichkeit/Unverhältnismäßigkeit verweigern; sie darf nicht von Zahlung eines berechtigt wegen des Mangels zurückbehaltenen angemessenen Betrags abhängig gemacht werden, sonstige fällige unbestrittene Forderungen bleiben zahlbar. Für Schäden aus der Nichtbeachtung der in XI.1 und XI.2 genannten Bestimmungen haftet ACLA ausschließlich bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten. Eine Haftung für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn oder Produktionsausfall ist ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig. Weitergehende Ansprüche richten sich nach Abschnitt IX (Allgemeine Haftung).

4.. Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen dem Besteller im Rahmen der geltenden Vorschriften zu. Liegt kein Mangel vor, darf ACLA erforderliche Prüf-/Transportkosten verlangen, wenn der Besteller dies wusste oder schuldhaft nicht erkannte bzw. die Beanstandung schuldhaft aus seiner Sphäre stammt. ACLA ist im Rahmen seiner Nacherfüllung berechtigt, bei Mängeln folgende Nachbesserung in eigenem Ermessen vorzunehmen: Selbstbeseitigung, Sortierung, Aus-/Einbau oder Ersatzbeschaffung auf ACLA-Kosten sind nur nach angemessener Prüf-/Nacherfüllungsmöglichkeit zulässig, außer im dringenden Notfall; dann unverzügliche Information und Begrenzung auf notwendiges wirtschaftliches Maß. Ein Anspruch auf Ersatzlieferung besteht nur, wenn die Nachbesserung fehlschlägt oder unzumutbar ist.

5. Mängelrechte bestehen nicht, soweit der Fehler auf natürlicher Abnutzung, ungeeigneter/unsachgemäßer Lagerung, Montage, Verwendung, Wartung oder Veränderung, Nichtbeachtung von Anleitungen oder Abschnitt X, atypischen/nicht bestätigten Einsatzbedingungen oder vom Besteller gelieferten Stoffen, Teilen, Daten oder Konstruktionen beruht. Scheitert, ist unmöglich/unzumutbar oder wird Nacherfüllung berechtigt verweigert bzw. nicht fristgerecht erbracht, kann der Besteller nach Gesetz mindern oder vom betroffenen Teil zurücktreten; bei unerheblichem Mangel kein Rücktritt. Ein Rücktritt vom Vertrag ist nur zulässig, wenn eine wesentliche Pflichtverletzung vorliegt und eine angemessene Frist zur Nacherfüllung erfolglos verstrichen ist. Ein teilweiser Rücktritt ist nur möglich, wenn die betroffenen Lieferbestandteile objektiv trennbar sind. Schadensersatz nur nach IX.

6. Mängelansprüche verjähren zwölf Monate ab Lieferung. Bei sicherheitskritischen Produkten oder bei arglistigem Verschweigen gelten die gesetzlichen Fristen. Mehraufwendungen, die dem Besteller nach Auslieferung seiner Waren im Rahmen der Bearbeitung von Reklamationen entstehen, werden von ACLA nur übernommen, wenn sie zuvor schriftlich genehmigt wurden.

XII. BERATUNG, MUSTER UND TECHNISCHE ÄNDERUNGEN

1. Produkt-/Anwendungsberatung durch Vertrieb oder Fachabteilungen ist, sofern nicht ausdrücklich als selbständige Leistung vereinbart, unverbindliche Nebenleistung auf Basis der Bestellerdaten und des damaligen Erkenntnisstands; Haftung nach IX. Der Besteller prüft eigenverantwortlich die konkrete Eignung, Systemintegration sowie gesetzliche, normative und kundenspezifische Anforderungen, insbesondere nach X.

2. Muster, Prototypen, Erstmuster/Vorserienteile sind realistisch zu prüfen und freizugeben; die Freigabe bestätigt erkennbare/geprüfte Merkmale, nicht verborgene Mängel. Standzeit-, Lebensdauer- und Verschleißangaben sind Erfahrungs-/Rechenwerte, keine Garantie; risikogerechte Kontrolle und rechtzeitiger Austausch obliegen dem Besteller. ACLA darf technische Änderungen vornehmen, wenn durch Weiterentwicklung oder Gesetz sachgerecht und Funktion, Qualität und Verwendbarkeit nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

XIII. EXPORTKONTROLLE UND VERBOTE

1. Vertragserfüllung steht unter dem Vorbehalt anwendbarer nationaler, europäischer/internationaler Exportkontroll-, Sanktions-, Embargo- und sonstiger Verbote sowie erforderlicher Genehmigungen. Der Besteller liefert rechtzeitig vollständige/richtige Angaben insbesondere zu Endempfänger, Bestimmungsland, Endverwendung und Weitergabe und darf nicht verbotswidrig ausführen, weitergeben oder verwenden.

2. Wird Leistung wegen eines von ACLA nicht zu vertretenden Verbots, verweigerter Genehmigung oder verspäteter Bestellermitwirkung vorübergehend/dauerhaft unzulässig, darf ACLA aussetzen oder vom betroffenen Teil zurücktreten; Schadensersatz ist nach IX ausgeschlossen. Der Besteller stellt ACLA von behördlichen/berechtigten Drittansprüchen frei, die auf seiner zu vertretenden Pflichtverletzung beruhen.

XIV. ERFÜLLUNGSORT, RECHT, GERICHTSSTAND UND SCHLUSSREGELN

1. Erfüllungsort für Lieferungen ist das ACLA-Werk Köln, soweit Auftragsbestätigung, Lieferklausel oder Leistungsart nichts anderes ergeben; Zahlungsort ist Köln. Es gilt materielles deutsches Recht unter Ausschluss deutschen Internationalen Privatrechts, soweit zulässig, und des UN-Kaufrechts (CISG).

2. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Köln, wenn der Besteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ohne allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland ist; ACLA darf auch am allgemeinen Gerichtsstand des Bestellers klagen. Zwingende ausschließliche Gerichtsstände bleiben unberührt.

3. Rechtserhebliche Erklärungen sollen aus Beweisgründen in Textform erfolgen; Individualabreden und andere zulässige Beweise bleiben unberührt. Unwirksamkeit/Nichteinbeziehung einzelner Bestimmungen lässt den Vertrag im Übrigen bestehen; es gilt das Gesetz, und nur bei planwidriger nicht gesetzlich schließbarer Lücke ist eine wirtschaftlich möglichst nahe wirksame Individualvereinbarung anzustreben. Bei Übersetzungen ist die deutsche Fassung maßgeblich; ACLA stellt bei internationalen Geschäften eine geeignete Sprachfassung oder zumutbare Kenntnisnahmemöglichkeit bereit.

Nur für den Geschäftsverkehr mit Unternehmern. Verbraucher sind ausgeschlossen.